

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kirchheim i. Schw. (BGS-EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kirchheim i.Schw. folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung:**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Marktes Kirchheim i. Schw. einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der im Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Für in § 2 genannte Grundstücke, die bisher an einen gemeindlichen Kanal angeschlossen waren, der nicht zur Kläranlage geführt hat, entsteht mit dem Anschluss des Kanales an die Kläranlage eine Beitragsschuld im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Bebauung berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche wird grundsätzlich die tatsächliche Größe des Grundstückes herangezogen. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Größe von mehr als 2500 qm wird höchstens das Vierfache der anrechenbaren Geschossfläche als Grundstücksfläche berechnet, mindestens jedoch 2500 qm.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an die Abwasserbeseitigung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür; dies gilt auch für Fälle des § 5 Abs. 2 Satz 2, in denen sich durch Veränderung der Berechnungsgrundlagen eine größere beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter

- Grundstücksfläche 2,00 €
- Geschossfläche 17,80 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 1 Abs. 3 EWS) entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungs- und Anlieferungsgebührenggebühren. Die Einleitungsgebühren ruhen als öffentliche Last am angeschlossenen Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- für Niederschlagswasser gemäß § 10 Abs. 5 0,80 €/cbm
- für sonstiges Abwasser 1,55 €/cbm.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Werden die aus einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen nicht durch Wasserzähler ermittelt, so werden hierfür pauschal 15 cbm pro Jahr und Einwohner angesetzt. Als Einwohner zählen die nicht nur vorübergehend anwesenden Personen, das sind in der Regel die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen. Stichtag für die maßgebliche Einwohnerzahl ist der 1. Juli jeden Jahres. Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen,

1. wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a. Wassermengen für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke bis zu 12 cbm jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler erbracht wird,
- b. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Gärtnereien, die den Wasserverbrauch für Wohnung und Betrieb nicht über getrennte Wasserzähler ermitteln, werden die Gebühren nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend anwesenden Personen, das sind in der Regel die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, festgesetzt; Stichtag ist der 01. Juli jeden Jahres. Dabei wird eine jährliche Benutzung von 40 cbm pro Person berechnet.

- (5) Der nach Absatz 1 und 2 angesetzten Wassermenge sind für jedes angeschlossene Grundstück je qm überbauter Grundstücksfläche jährlich 0,25 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt hinzuzurechnen. Diese Berechnung entfällt, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers nachgewiesen wird. Wird das Niederschlagswassers von überbauten Grundstücksflächen nur teilweise anderweitig beseitigt, so ermäßigt sich die nach Satz 1 berechnete Abwassermenge in dem Umfang, in dem sich die überbaute Grundstücksfläche, deren Nieder-

schlagswasser anderweitig beseitigt wird, zur gesamten überbauten Grundstücksfläche verhält.

§ 11

Anlieferungsgebühren

Für die Anlieferung von Fäkalschlamm auf der Kläranlage sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------------|
| - für Anlieferungen aus dem Gemeindegebiet: | 6,00 EUR/cbm |
| - für Anlieferungen aus dem VG-Bereich: | 12,00 EUR/cbm |
| - für sonstige Anlieferungen: | 13,00 EUR/cbm |

§ 12

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag entsprechend des Hundertsatzes der übersteigenden Kostenverursachung erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2006 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., den 16.11.2017

Lochbronner
1. Bürgermeister